

# Zustellung des Militäramtsblattes

Autor(en): **Lehmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **23 (1950)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516993>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zustellung des Militäramtsblattes

Verschiedene Quartiermeister sind an uns gelangt, weil sie in den letzten Wochen von der eidg. Drucksachen- und Materialzentrale eine Mitteilung erhalten haben, wonach ihnen das Militäramtsblatt künftig nicht mehr zugestellt werde. Sie haben uns gebeten, hier zu intervenieren, damit sie wieder in den Besitz dieses Publikationsorganes des EMD gelangen.

Die erwähnte Mitteilung stützt sich einerseits auf einen Bundesratsbeschluss vom 3. März 1950, wonach der Bundesrat das EMD beauftragt, das Militäramtsblatt herauszugeben und ihm zugleich auch die Kompetenz erteilt, die Stellen zu bezeichnen, welche es unentgeltlich erhalten sollen und anderseits auf die Verfügung des EMD vom 31. März 1950 über die Abgabe des Militäramtsblattes. Darnach wird das SMA neben Amtsstellen, Dienstabteilungen usw. abgegeben:

- den Kommandanten der Heereseinheiten, der Truppenkörper und der Einheiten (von den Einheiten nur diejenigen des Auszuges und der Landwehr),
- den eingeteilten Generalstabsoffizieren,
- den Adjutanten der Heereseinheiten und Truppenkörper,
- den Quartiermeistern der Regimentsstäbe (ohne zugeteilte Quartiermeister),
- nach besonderen Weisungen den Dienstchefs (somit auch den K. K.) der Stäbe der Heereseinheiten, Brigaden und Festungen.

Ausdrücklich wird bestimmt, dass das Exemplar des Adjutanten bei den Offizieren des Stabes, die das Militäramtsblatt nicht erhalten, in Zirkulation zu setzen sei. Weitergehende Gesuche um Abgabe, — z. B. wie bisher an die Bat.-Qm. — haben somit keine Aussicht auf Erfolg.

Es ist bedauerlich, dass damit die Front-Qm., Bat.- und Abt.-Qm. das „Opfer“ einer, in vielen Fällen allerdings vielleicht nicht ganz unberechtigten Sparmassnahme geworden sind. Theoretisch erhalten sie ja durch das in Zirkulation gesetzte Exemplar des Adj., soweit eben dieses System funktioniert, trotzdem Kenntnis von den sie betreffenden Erlassen. Wir möchten den Betroffenen auch sagen, dass wir künftig im „Fourier“ noch vermehrt auf solche Verfügungen hinweisen und wichtigere zum Abdruck bringen werden, wodurch sie wahrscheinlich am raschesten darüber orientiert werden. Die meisten dieser Erlasse sind auch für Fouriere von Interesse, die das SMA in der Regel überhaupt nicht zu Gesicht bekommen. Schliesslich steht es jedermann frei, das SMA zum Preis von Fr. 3.50 im Jahr auf jedem Postbureau zu abonnieren.

## Militärdienstliche Telefongespräche

Die Rechnungsführer werden daran erinnert, dass die Taxfreiheit der Truppe im Telefonverkehr mit der Aufhebung des Aktivdienstzustandes dahingefallen ist; **alle militärdienstlichen Telefongespräche über das Zivilnetz sind taxpflichtig** und unterliegen gegebenenfalls auch den Taxzuschlägen.

Wenn die Truppe die Bedienung eines **bestehenden** Teilnehmeranschlusses